

## Merkblatt zum Hausanschlußantrag

1. Ich bitte den Antrag sorgfältig, vollständig und leserlich auszufüllen, um Rückfragen und Mißverständnisse zu vermeiden.  
Flur- und Flurstücksbezeichnungen müssen richtig angegeben werden. Es ist das Flurstück anzugeben, auf dem der Anschluß hergestellt werden soll.  
Der Antrag kann nur vom Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten unterzeichnet werden. Maßgebend ist die Eintragung im Grundbuch. Sind mehrere Personen Eigentümer bzw. Inhaber des Erbbaurechts des anzuschließenden Grundstückes (z. B. Ehegatten, Erbengemeinschaften usw.), so ist der Antrag von sämtlichen Berechtigten zu unterzeichnen. Wird der Antrag von einem Vertreter des Eigentümers oder Bevollmächtigten einer Eigentümergemeinschaft gestellt, ist eine schriftliche Vollmacht beizufügen.
2. Der Antrag ist nur einfach einzureichen. Alle übrigen beigelegten Unterlagen sind für Ihre Akten bestimmt.
3. Der beantragte Hausanschluß wird vom Verband sobald wie möglich hergestellt. Die Reihenfolge der Ausführung bestimmt der Verband. Wegen der starken Bautätigkeit muß mit Wartezeiten gerechnet werden. Sollte der Anschlußantrag aus besonderen Gründen vorsorglich eingereicht sein, und noch gar nicht hergestellt werden können, so bitte ich den ungefähren Anschlußzeitraum auf dem Antrag besonders zu vermerken.
4. Bitte haben Sie dafür Verständnis, daß der Verband einen Hausanschluß erst herstellen kann, wenn das vollständig ausgefüllte Antragsformular hier vorliegt. Bei Neubauten ist ein Lageplan mit eingezeichneten Gebäuden unbedingt erforderlich.
5. Für die Unterbringung des Wasserzählers muß ein jederzeit zugänglicher frostfreier ausreichend großer, an der Gebäudeaußenwand gelegener Kellerraum, der der Wasserleitung am nächsten liegt, zur Verfügung gestellt werden. In besonderen Fällen kann auch ein anderer, weiter entfernter Kellerraum genommen werden. In diesem Falle muß jedoch der Antragsteller die Mehrkosten für den zusätzlichen Aufwand übernehmen.  
Ist ein Kellerraum nicht vorhanden, so kann ausnahmsweise der Wasserzähler in einem geeigneten ebenerdigen Raum untergebracht werden.  
Die Lage des Wasserzählers bestimmt der Verband, wenn möglich im Einvernehmen mit dem Antragsteller.
6. Der Antragsteller hat grundsätzlich dafür zu sorgen, daß die verlegte Wasserleitung auf seinem Grundstück und im Neubau vor äußeren Einwirkungen, mechanischen Beschädigungen, Frost usw. geschützt wird. Reparaturen, die auf diese Einwirkungen zurückzuführen sind, einschl. der Wasser-  
verluste, gehen zu Lasten des Antragstellers und dürfen nur vom Verband vorgenommen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch das Wasserleitungsstück von der Kellerinnenwand bis zum Absperrventil hinter dem Wasserzähler ständig vor Frosteinwirkungen zu schützen ist. Der Wasserzähler kann nicht entleert werden.
7. Die Herstellung und spätere Unterhaltung der Hausanschlußleitung bis zum Absperrventil hinter dem Wasserzähler darf nur vom Verband bzw. seinen Beauftragten ausgeführt werden. Die Kostenerstattung dafür regelt die nach Satzung des Verbandes erlassene Wasserbezugs- und Beitragsordnung.  
Mit der Hausinstallation dürfen nur vom Verband zugelassene Installateure beauftragt werden. Die Namen dieser Firmen sind beim Verband zu erfragen. Unmittelbar nach der Inbetriebnahme des Hausanschlusses ist das Wasser für Trinkwasserzwecke zunächst nur im abgekochten Zustand zu verwenden.  
Für die Hausanschlüsse wird nicht leitendes Rohrmaterial verwandt. Die Hausinstallation ist daher als Schutzerdung für Elektrogeräte nicht verwendbar.  
Ich bitte zu beachten, daß Druckspüler wegen der mit ihnen verbundenen starken Druckabsenkungen in den Rohrnetzen nicht zugelassen werden können.  
Der Antragsteller wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften, insbesondere der DIN 1988, den Verband berechtigt, das Wasser zu sperren und dem ausführenden Installateur die Zulassung für weitere Arbeiten im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes zu entziehen.  
Der Antragsteller wird gebeten, die Straßenkappe der Ventilanbohrbrücke seines Hausanschlusses einschl. Betonumrandungsplatte in seinem Interesse ständig frei und zugänglich zu machen, damit im Notfall bei Auftreten eines Schadenfalles sofort abgesperrt werden kann.
8. Bestimmte Armaturen in der Hausinstallation sind regelmäßig von zugelassenen Installateuren zu warten, um Schäden zu vermeiden. Insbesondere betrifft dies die Druckminderer und Überdruckventile sowie die Wasserfilter. Eine mangelhafte Wartung der Wasserfilter kann zu einer Verkeimung Ihres Trinkwassers führen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Installateur